

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichterinnen Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. A*****, ***** 9493 Mauren, und 2. B*****, ***** 9493 Mauren, beide vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei C*****, ***** 9493 Mauren, vertreten durch ***** wegen (jeweils ausgedehnt) CHF 295'069.35 s.A. und CHF 444'172.35 s.A., über die Revisionen der klagenden Parteien (Revisionsinteresse insgesamt [richtig]: CHF 157'583.29 s.A.) und der beklagten Partei (Revisionsinteresse insgesamt [richtig]: CHF 581'658.42 s.A.) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 29. März 2023, 06 CG.2019.108, ON 157, mit dem über Berufung der beklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 10. Januar 2022, 02 CG.2019.108, ON 137, teilweise

abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Der Antrag der klagenden Parteien, die Revision der beklagten Partei zurückzuweisen, wird **a b g e w i e s e n**.

Die Revision der klagenden Parteien wegen Nichtigkeit wird **v e r w o r f e n**.

Im Übrigen wird **b e i d e n** Revisionen **k e i n e** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, binnen vier Wochen der Erstklägerin die mit CHF 3'188.02 und der Zweitklägerin die mit CHF 5'428.25 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Aus der Ehe von ***** und *****entstammen insgesamt vier Kinder: Die beiden Klägerinnen, der Beklagte und *****, die nicht am Verfahren beteiligt ist. ***** ist am **. April 1991, ***** ist am **. Januar 2009 verstorben.

Der Beklagte und seine Mutter ***** haben (nach einem körperlichen Angriff des Beklagten auf seine Mutter)

am 03. April 1990 einen öffentlich beurkundeten Erbverzichtsvertrag abgeschlossen, mit dem der Beklagte "sowohl auf sein gesetzliches Erbrecht als auch auf seinen Pflichtteilsanspruch" verzichtete.

In einem von ***** am 03. Februar 1993 unter Widerruf von früheren letztwilligen Verfügungen errichteten Testament setzte sie die Zweitklägerin als alleinige Erbin ein und die beiden anderen Töchter auf den Pflichtteil. Im Testament wurde unter anderem wörtlich festgehalten, dass sich diese beiden anderen Töchter „nach dem Tode meines Ehegatten mir gegenüber besonders schäbig und undankbar verhalten“ hätten „und sich bis heute verhalten“ würden. Weiters findet sich in diesem Testament ein Passus mit folgendem Inhalt:

„Mit meinem Sohn C*****..... habe ich zwar am 03. April 1990 einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen. Aus diesem Grund stünden ihm gegen meinen Nachlass und meine Erben keinerlei Ansprüche zu, auch keine Pflichtteilsansprüche. Nachdem er sich nach dem Tod meines Ehegatten aber rührend um mich gekümmert hat und mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist, soll er aus meinem Nachlass zu Lasten meiner Alleinerbin A***** zwei Legate erhalten“.

Vor ihrem Tod hat ***** ihren Kindern diverse Grundstücke ins Eigentum übertragen. So erhielt auch der Beklagte – durchwegs nach dem Abschluss des Erbverzichtsvertrags vom 03. April 1990 – diverse Grundstücke, darunter den Hälfteanteil am sogenannten „Maurer Grundstück *****“.

Am 25. Oktober 2006 verfügte ***** letztwillig unter Widerruf der bisherigen letztwilligen Verfügungen, dass die Parteien dieses Verfahrens unter näher ausgeführten Modalitäten als ihre Erben eingesetzt werden und ***** im Wesentlichen auf den Pflichtteil beschränkt wird (im Detail wird dazu in sinngemässer Anwendung der §§ 482, 469a ZPO auf die Ausführungen in den Seiten 34 ff des Ersturteils ON 137 verwiesen).

2. Die *Klägerinnen* brachten am 27. September 2011 gegen den Beklagten eine Klage auf Rechnungslegung und Eidesleistung sowie auf Pflichtteilsergänzung „samt 5 % Zinsen seit 21.01.2009“ in Höhe des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrages ein; „dies unter Vorbehalt der ziffernmässigen Festsetzung des jeweiligen Zahlungsbegehrens bis zu der gemäss Ziffer 1 des Urteilsspruchs erfolgten Rechnungslegung“. Nach Einschränkung und Modifizierung des Klagebegehrens wurde dieses am 30. April 2019 (ON 82 S 11) dahin formuliert, dass der Beklagte bei sonstiger Exekution in die geschenkten Sachen schuldig erkannt werden möge, der Erstklägerin den Ausfall am Pflichtteil in Höhe von CHF 146'998.78 samt 5% Zinsen seit 21. Januar 2009 und der Zweitklägerin den Ausfall am Pflichtteil in Höhe von CHF 305'601.78 samt 5% Zinsen seit 21. Januar 2009 zu bezahlen. Da nur noch einzelne Punkte aus dem umfangreichen Vorbringen Gegenstand des Verfahrens und strittig sind, genügt es an dieser Stelle, auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe und die folgenden tabellarisch dargestellten Tatsachenannahmen, rechtlichen Erwägungen und Berechnungen der Klägerinnen zu verweisen (§§ 482, 469a ZPO):

XXX

Mit Schriftsatz ON 131 wurden die Klagebegehren auf CHF 295'069.35 bzw CHF 444'172.36 s.A. ausgedehnt.

3. Der *Beklagte* beantragte Klagsabweisung und bestritt die Klagebegehren aus diversen Gründen, worauf – soweit noch von Relevanz – noch einzugehen sein wird (§§ 482, 469 a ZPO). In der Tagsatzung vom 30. April 2019 (ON 82 S 15 vorletzter Absatz) wurde vom Beklagten „aus prozessökonomischen Gründen angeregt und beantragt, den Prozess vorerst auf die Frage des behaupteten missbräuchlichen Abschlusses (in Bezug auf die Klägerinnen) des zwischen ***** und dem Beklagten abgeschlossenen Erb- und Pflichtteilsvertrages vom 03. April 1990 einzuschränken“.

4. Das *Fürstliche Landgericht* hielt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 04. Juni 2019 „im Einvernehmen fest, dass bis auf die von den Klägerinnen beantragte neuerliche Begutachtung gemäss ON 53 sämtliche angebotenen Beweise aufgenommen wurden“. Weiters wurde protokolliert, dass die Klägerinnen „keinen Einwand zum Antrag des Beklagten auf Einschränkung auf die Frage des behaupteten missbräuchlichen Abschlusses des Erbverzichtsvertrages vom 03. April 2019 erheben“.

Daraufhin fasste das Erstgericht den Beschluss, dass „das Verfahren zur Fassung eines Zwischenurteils auf den Grund des Anspruchs, also auf die Frage, ob der zwischen ***** und dem Beklagten abgeschlossene Pflichtteilsverzichtsvertrag rechtsmissbräuchlich abgeschlossen wurde bzw sich der Beklagte

rechtsmissbräuchlich auf diesen Vertrag beruft, eingeschränkt wird“ (ON 86 S 26).

Mit Zwischenurteil vom 04. Dezember 2019 (ON 90) sprach das Erstgericht aus, dass „das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht besteht“. Weiters enthält der Tenor folgenden Zusatz: „Die Berufung des Beklagten auf den mit der verstorbenen ***** am 03. April 1990 abgeschlossenen Verzichtsvertrag ist rechtsmissbräuchlich“.

Im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung führte das Erstgericht unter anderem aus, dass es die (oben zu Punkt 2. und auf Seite 19 in ON 90 wiedergegebenen) „Berechnungen der Klägerinnen vollumfänglich nachvollziehen kann und sie für das eingeschränkte Verfahren auch als eigene übernimmt“ (ON 90 S 72).

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit Urteil vom 29. April 2020 (ON 98) der vom Beklagten gegen das genannte Zwischenurteil erhobenen Berufung keine Folge. Das Zwischenurteil wurde mit der Massgabe bestätigt, dass der in den Urteilstenor der erstinstanzlichen Entscheidung aufgenommene Passus „die Berufung des Beklagten auf den mit der verstorbenen ***** am 03. April 1990 abgeschlossenen Erbverzichtsvertrag ist rechtsmissbräuchlich“ zu entfallen hat.

6. Das *Fürstliche Landgericht* erkannte mit dem (nicht als solches bezeichneten) Endurteil vom 10. Januar 2022 (ON 137) nach der von den Klägerinnen noch vorgenommenen Klagsausdehnung (ON 131 S 14) den Beklagten schuldig, „bei sonstiger Exekution in die geschenkten Sachen, also die Maurer Parzellen ***** (neu

*****), ***** (neu *****) und *****(neu *****), der Klägerin zu 1. den Ausfall am Pflichtteil in Höhe von CHF 295'069.35 samt 5% Zinsen seit 21. Januar 2009 zu zahlen und der Klägerin zu 2. den Ausfall am Pflichtteil in Höhe von CHF 444'172.35 samt 5% Zinsen seit 21. Januar 2009 zu zahlen.“ Eine vom Beklagten erhobene Einrede der Gegenforderung wurde zurückgewiesen. Dieser Entscheidung legte das Erstgericht die oben zu Punkt 1. bzw die folgenden als solche bezeichneten Feststellungen zugrunde:

„*****, geboren am **. August 1927, liechtensteinische Staatsangehörige, zuletzt Wohnhaft in 9493 Mauren, ist am **. Januar 2009 verstorben. Sie hinterliess vier Kinder, nämlich den Beklagten C*****, geboren am **. Dezember 1949, Liechtensteiner, wohnhaft in Mauren, die Klägerinnen *****, geboren am **. März 1953, Liechtensteinerin, wohnhaft in 9493 Mauren, und *****, geboren am **. September 1964, liechtensteinische Staatsangehörige, wohnhaft in Mauren, sowie *****, geboren am **. Januar 1951, Liechtensteinerin, wohnhaft in 9493 Mauren. Der Ehemann von ***** und Vater der genannten vier Kinder, *****, geboren am **. Januar 1931, zuletzt wohnhaft in 9493 Mauren, ist bereits am **. April 1991 verstorben.

(Beilagen M, BX, ZV ***** und PV Parteien)

Der Nachlass der verstorbenen ***** wurde den Parteien und Erben, die sich bedingt aufgrund des Testamentes vom 25. Oktober 2006, TR 2009.13, zu je 1/3 als Erben erklärt haben, zu je 1/3 ins Eigentum eigeantwortet. Der Nachlass bestand dabei laut gemeindeamtlicher Inventur und den Ergebnissen der Verlassenschaftsabhandlung aus:

Aktiven:

Liegenschaften

(Steuerschätzwert CHF 5'105.00)	CHF 309'787.50
Bankguthaben LLB	CHF 96'666.10
Wertschriften Depot LLB	CHF 46'460.00
Schmuck	CHF 18'168.00
2 Fahrzeuge (15.216.- und 500.--)	CHF 15'716.00
Hausrat	CHF 6'640.00
Jagdutensilien lt. ON 89	CHF 3'500.00
Historische Nähmaschine	CHF 5'000.00
Fingerring	CHF 2'000.00
Servierboy, Küchenmaschine, Bügeleisen, LCD-Fernseher lt. ON 89	CHF 1'500.00
Total Vermögen	CHF 505'437.60
Passiven:	
Andere Schulden (gemäss Beilage und Schriftsatz ON 55)	CHF 2'132.90
Andere Schulden (gemäss Beilage und Schriftsatz ON 79 sowie Protok. ON 89)	CHF 2'863.85
Todesfallkosten (gemäss Schriftsatz ON 55)	CHF 24'660.70
Total Schulden	CHF 29'657.45
Reinnachlass:	CHF 475'780.15

Anlässlich der Verlassenschaftsabhandlung nach der verstorbenen ***** wurde folgende grundbücherliche Umschreibung des Eigentumsrechtes an den Nachlassliegenschaften bewilligt und der Vollzug dem Grundbuchamt aufgetragen:

4/16 Miteigentum Gemeinde Gamprin, Grundstück ***** (provisorisches Grundbuch gem. SR), *****, Plan *****, 2'302 m², Acker, Wiese, Weide 21.01.2008 Beleg ***** für C*****, geboren am **.12.1949, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geschieden, *****, 9493 Mauren ins Alleineigentum

1/8 Miteigentum Gemeinde Mauren, Grundstück ***** (provisorisches Grundbuch gem. SR), *****, Plan *****, 2'871 m², Acker Wiese Weide, 09.12.2003 Beleg ***** für C*****, geboren am **.12.1949, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geschieden, *****, 9493 Mauren, ins Alleineigentum

1/8 Miteigentum Gemeinde Mauren, Grundstück ***** (provisorisches Grundbuch gem. SR), *****, Plan *****, 2'872 m², Acker Wiese Weide, 09.12.2003 Beleg ***** für C*****, geboren am **.12.1949, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geschieden, *****, 9493 Mauren ins Alleineigentum

¼ Miteigentum Gemeinde Mauren, Grundstück ***** (provisorisches Grundbuch gem. SR), *****, Plan *****, 3'143 m², Acker Wiese Weide, Strasse, 09.12.2003 Beleg ***** für C*****, geboren am **.12.1949, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geschieden, *****, 9493 Mauren ins Alleineigentum

½ Miteigentum Gemeinde Mauren, Grundstück ***** (provisorisches Grundbuch gem. SR), *****, Plan *****, 1'621 m², Acker Wiese Weide, 04.12.2002 Beleg ***** für B*****, geborene *****, geboren am **.09.1964, liechtensteinische Staatsangehörige, verheiratet, *****, 9493 Mauren FL ins Alleineigentum

Gemeinde Mauren, Grundstück ***** (provisorisches Grundbuch gem. SR), *****, Plan *****, 822 m2, Acker Wiese Weide 04.12.2002 Beleg ***** für B***** geborene *****, geboren am **.09.1964, liechtensteinische Staatsangehörige, verheiratet, *****, 9493 Mauren FL ins Alleineigentum

Gemeinde Eschen, Grundstück E.Rdb., Fol. *****, Wiese, E.Kat.Nr. ***** Kl. Für *****geborene *****, geboren am **.03.1953, liechtensteinische Staatsangehörige, geschieden, *****, 9493 Mauren FL ins Alleineigentum

Gemeinde Eschen, Grundstück *****, Fol. *****, Wiese, Kat.Nr. *****, 97.0 Kl. für *****geborene *****, geboren am **.03.1953, liechtensteinische Staatsangehörige, geschieden, *****, 9493 Mauren FL ins Alleineigentum,

(Beilage BX)

Die letztwillige Verfügung der ***** vom 25. Oktober 2006, TR 2009.13, lautete wie folgt:

„XXX

Am 17. Februar 1990 ist es zu einem körperlichen Angriff des Beklagten gegenüber seiner Mutter gekommen, anlässlich welcher sich ***** eine Brustprellung und leichte Blutergüsse am linken Arm und am linken Bein zugezogen hat. In Folge dieses Vorfalls erklärte sich der Beklagte bereit, einen Erbverzichtsvertrag mit seiner Mutter abzuschliessen. So wurde am 03. April 1990 der folgende Erbverzichtsvertrag zwischen dem Beklagten und ***** abgeschlossen und öffentlich beurkundet:

XXX

(Beilagen

BV, 4, ZV *****, PV Beklagter und B*****, ausser Streit gestellt)

Ebenfalls am 03. April 1990 errichtete ***** folgende letztwillige Verfügung:

XXX

“

(Beilage K)

Am 03. Februar 1993 hat ***** eine neue letztwillige Verfügung mit folgendem Inhalt errichtet:

XXX

“

(Beilagen 17 und 18)

Am 23. Dezember 2004 hat ***** wiederum eine neue letztwillige Verfügung mit nachstehendem Inhalt errichtet:

XXX

“

(Beilagen 19 und 20)

Anlässlich der dem gegenständlichen Zivilprozess vorangegangenen Vermittleramtstagsatzung vom 25. Juli 2011 legte der Beklagte die folgende eidesstattliche Erklärung vom 25. Juli 2011 vor, und nahmen die Klägerinnen diesen in zweifacher Ausfertigung entgegen:

XXX

Beilagen BF und BG)

Vor dem Tod von ***** haben deren Kinder folgende Grundstücke von ihr auf die beschriebenen Art und Weise ins Eigentum erhalten, wobei der Beklagte die Grundstücke sämtlich nach dem 03. April 1990 erhielt:

Das Maurer Grundstück ***** verkaufte sie zu einem Kaufpreis von CHF 775.00 an *****.

Das Maurer Grundstück ***** verkaufte zu einem Kaufpreis von CHF 898.00 an die Erstklägerin.

Das Maurer Grundstück ***** verkaufte sie zum Kaufpreis von CHF 1'931.00 an den Beklagten.

Das Eschner Grundstück ***** schenkte sie der Zweitklägerin.

Das Maurer Grundstück ***** (neu), welches aus der Vereinigung der Maurer Grundstücke ***** und ***** (alt) resultiert, wurde zu einem Kaufpreis von CHF 566'000.00 an den Beklagten verkauft. Zudem hat der Beklagte eine Hypothek mit seinerzeitigem Wert von CHF 209'768.80 übernommen.

Das hälftige Mieteigentum an den Maurer Grundstücken ***** und ***** schenkte sie der Zweitklägerin.

(Beilagen C, D, N, O, P, R, S, AQ, AR, AS, AT, AU, AV, AW, BP, röm. I, ON 121 und ausser Streit gestellt)

Die Kaufpreise für die Maurer Grundstücke ***** und ***** wurden von der Erstklägerin bzw. dem Beklagten im Einvernehmen mit ***** jeweils nicht gezahlt.

(PV A***** und Beklagter)

Bezüglich des Maurer Grundstücks ***** (alte Kataster *****) hat es sich wie folgt verhalten:

Der Beklagte und sein Vater ***** ***** haben mit der Gemeinde Mauren am 10. Juli 1988 folgenden Tauschvertrag abgeschlossen,

und wurde der Beklagte sodann am 14. Juni 1989 als hälftiger Miteigentümer des Maurer Grundstücks *****:

XXX

(Beilage J, AX und BH)

Das im oben erwähnten Tauschvertrag erwähnte Maurer Grundstück *****hat ***** ***** von ***** im Eintausch seines Maurer Grundstückes ***** unentgeltlich erhalten. Die beiden Grundstücke waren damals wertgleich. Dem Eintausch lag folgender Tauschvertrag vom 01. August 1988 zugrunde:

XXX

“

(Beilage H und I sowie ergänzendes Gutachten ON 51)

Mit nachstehendem Kaufvertrag vom 06. Juli 1990 erwarb der Beklagte den hälftigen Anteil des Maurer Grundstücks ***** von seinem Vater, sodass er schliesslich Alleineigentümer dieses Grundstückes wurde.

XXX

“

(Beilage L und BH)

Den im obigen Kaufvertrag genannte Kaufpreis von CHF 50'000.00 hat der Beklagte seinem Vater mit dessen Einverständnis nicht bezahlt.

(PV Beklagter, Beilage CI)

Die im Tauschvertrag Beilage J unter Punkt 8. genannten Erschliessungskosten wurden vom Beklagten bezahlt.

(PV Beklagter)

Wie hoch die genannten Erschliessungskosten damals waren, konnte nicht festgestellt werden.

Nach dem gerichtlichen Sachverständigengutachten wiesen die zu deren Lebzeiten von ***** an ihre Kinder übertragenen Grundstückseigentumsanteile am Tag des Ablebens von ***** diejenige Werte auf, die oben auf Seite 25 in der Tabelle in der zweiten Spalte von rechts aufscheinen. Bei diesen Werten handelt es sich um die auf dem Markt realisierbaren Wert (=Marktwert).

(Gutachten ON 121 samt Erörterung ON 133 und
Beweiswürdigung unten)

Die dem Beklagten überlassenen Erträgnisse aus dem Nutzniessungsrecht an der Liegenschaften ***** mit Einstellgaragen sowie dem Garagengebäude ***** (Maurer Grundstück *****) im Umfang von CHF 70'000.00 sind als lebzeitige Schenkung der verstorbenen ***** an den Beklagten ab 1. Januar 2006 bis zu ihrem Tode am **. Januar 2009 zu betrachten.

(ausser Streit gestellt)

Ob der Beklagte zu Lebzeiten von ***** von ihr namhafte Barzuwendungen erhielt oder sie für ihn Hypothekarzinsen behalt hat, welche für das Maurer Grundstück ***** (neu) angefallen sind, als dessen Eigentümer bereits der Beklagte war, kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

Schliesslich kann auch nicht festgestellt werden, dass der Beklagte die durch das Maurer Grundstück ***** (alt) sichergestellte Hypothek im Umfang von CHF 226'601.00 übernommen hat.

Mit rechtskräftigem Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 28. Mai 2019, 04 CG.2014.114-85, wurden die Klägerinnen verpflichtet, dem Beklagten aus dem Titel Prozesskostenersatz insgesamt CHF 157'583.29 zu bezahlen. Bis heute bezahlten die Klägerinnen dem Beklagten diesen Betrag nicht.

(Beilage 24)

Der Beklagte hat im hg Exekutionsverfahren 2R EX.2019.938 obige Kostenersatzforderung betrieben, worauf mit rechtskräftiger Exekutionsbewilligung vom 10. April 2019 ein Pfand auf der den Klägerinnen gegen die LLB als Erbinnen je zu einem Drittel zustehenden Forderung aus dem Portfolio ***** der ***** bei der LLB als Drittschuldnerin bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung bestellt worden ist. Somit sind zwei Drittel des dortigen Guthabens von (damals) CHF 188'181.31, mithin CHF 125'454.21 exekutiv betrieben worden.

(Beilagen CQ und CR)

Die Klägerinnen haben ihrerseits bereits am 07. März 2019 gegenüber dem Beklagten schriftlich die Verrechnung der Kostenersatzforderung des Beklagten mit den seit 21. Januar 2009 aufgelaufenen und fälligen Zinsen aus den im gegenständlichen Verfahren betriebenen Pflichtteilsergänzungsansprüchen erklärt.“

Rechtlich führte das Erstgericht unter Hinweis auf das Zwischenurteil ON 90 und den nach diesem dem Grunde nach zu Recht bestehenden Klagsforderungen zusammengefasst aus, dass nur noch Erwägungen zur Höhe der Ansprüche erforderlich seien. Sohin sei auch weiterhin davon auszugehen, dass dem Beklagten das Maurer Grundstück ***** von seiner Mutter geschenkt worden sei

und er sich diese Schenkung anrechnen lassen müsse. Das Gericht übernehme die nachvollziehbaren Berechnungen der Klägerinnen (vgl die obige tabellarische Aufstellung zu Punkt 2). Die Pflichtteilsquoten würden entgegen der Ansicht des Beklagten nicht jeweils ein Sechstel sondern jeweils ein Achtel betragen. Die Aufrechnung des Beklagten mit einer rechtskräftig gerichtlich festgestellten Kostenersatzforderung gegen die Klagsforderungen sei unzulässig, weil über die Rechtmässigkeit einer Forderung nur einmal rechtskräftig abgesprochen werden könne. Die Einrede der Gegenforderung sei daher wegen des Prozesshindernisses der Rechtskraft zurückzuweisen.

7. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung des Beklagten gegen das Ersturteil ON 137 mit seinem Beschluss vom 06. Juli 2022 (ON 145) dahin Folge, dass das angefochtene Urteil aufgehoben und dem Erstgericht aufgetragen wurde, nach Verfahrensergänzung eine neuerliche Entscheidung zu fällen. Dieser Entscheidung setzte das Berufungsgericht einen Rechtskraftvorbehalt bei.

8. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* hob mit Beschluss vom 03. Februar 2023 (ON 154) die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts ON 145 als nichtig auf, weil das Berufungsgericht mit seiner Entscheidung gegen die Rechtskraft des Zwischenurteils des Fürstlichen Landgerichts vom 04. Dezember 2019 (ON 90) verstossen hatte.

9. Das *Fürstliche Obergericht* erliess daraufhin das nunmehr angefochtene Urteil vom 29. März 2023 (ON 157), mit dem der Berufung des Beklagten gegen das Urteil

des Fürstlichen Landgerichts vom 10. Januar 2022 (ON 137) teilweise Folge gegeben wurde.

Es wurde ausgesprochen, dass die Klagsforderungen hinsichtlich der Erstklägerin mit CHF 295'069.35 und hinsichtlich der Zweitklägerin mit CHF 444'172.35 zu Recht bestünden (Pkt 1. des Tenors). Weiter wurde bestimmt, dass die Klagsforderungen durch Aufrechnung mit der durch Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 31. Januar 2019 und Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 28. Mai 2019 zu 04 CG.2014.14 insgesamt festgestellten Kostenforderung in Höhe von CHF 157'583.29 des Beklagten gegen die Klägerinnen bis zur Höhe von je CHF 78'791.64 getilgt seien (Pkt 2.). Der Beklagte wurde schuldig erkannt, binnen 4 Wochen „bei sonstiger Exekution in die geschenkten Sachen, nämlich die Maurer Parzelle *****(neu *****), ***** (neu *****) und *****(neu *****), der Erstklägerin den Ausfall am Pflichtteil in Höhe von CHF 216'277.71 samt 5% Zinsen aus CHF 295'069.35 seit 21. Januar 2009 bis 30. Januar 2019, ab 31. Januar 2019 5% Zinsen aus CHF 220'431.01 bis 27. Mai 2019 und ab 28. Mai 2019 5% Zinsen aus CHF 216'277.71 und der Zweitklägerin den Ausfall am Pflichtteil in Höhe von CHF 365'380.71 samt 5% Zinsen aus CHF 444'172.35 seit 21. Januar 2009 bis 30. Januar 2019, ab 31. Januar 2019 5% Zinsen aus CHF 369'534.01 bis 27. Mai 2019 und ab 28. Mai 2019 5% Zinsen aus CHF 365'380.71 zu zahlen sowie die mit CHF 76'435.21 bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen (Pkt 3.). Die Mehrbegehren von jeweils CHF 78'791.64 sowie das „Zinsenmehrbegehren“ wurden abgewiesen (Pkt 4.). Schliesslich wurde ausgesprochen, dass die

Gegenaufrechnungseinrede der Klägerinnen zurückgewiesen werde und der Beklagte schuldig sei, den Klägerinnen die mit CHF 17'150.80 bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu ersetzen (Pkt 5.).

Gemäss §§ 482, 469a ZPO wird – soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts Gegenteiliges ergibt – auf die Entscheidungsgründe in ON 157 verwiesen. Diese werden – soweit entscheidungsrelevant – bei der nachfolgenden Behandlung der Revisionen zusammengefasst wiedergegeben werden.

10. Die *klagenden Parteien* richten ihre rechtzeitige Revision gegen das Urteil ON 157. Als Rechtsmittelgründe werden Nichtigkeit, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Das Rechtsmittel der Klägerinnen richtet sich erkennbar gegen die Aussprüche, wonach deren Forderungen durch Aufrechnung mit jeweils CHF 78'791.64 getilgt seien und dementsprechend die Mehrbegehren von jeweils CHF 78'791.64 abgewiesen wurden, woraus sich das Revisionsinteresse von (richtig) CHF 157'583.29 errechne. Bekämpft wird auch der Ausspruch über die Zurückweisung der Gegenaufrechnungseinrede der Klägerinnen. Abschliessend wird beantragt, das Urteil ON 157 „und das Berufungsverfahren“ für nichtig zu erklären sowie dem Berufungsgericht die neuerliche Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst unter Bindung an die Rechtsansicht des OGH aufzutragen. Hilfsweise werden Aufhebungsanträge gestellt und wird beantragt, dem Berufungsgericht die neuerliche Verhandlung und

Entscheidung in der Sache selbst unter Bindung an die Rechtsansicht des OGH aufzutragen bzw in der Sache selbst dahin zu erkennen, dass der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts ON 137 keine Folge gegeben wird. Nach dem Inhalt der Revisionsausführungen richten sich die im Rechtsmittel gestellten Anträge entgegen ihrem Wortlaut erkennbar nur insoweit gegen die angefochtene Entscheidung, als dies dem erkennbaren Anfechtungsumfang entspricht.

11. Die *beklagte Partei* bekämpft mit ihrer rechtzeitigen Revision das Urteil ON 157 in seinen Spruchpunkten 1. und 3. sowie den Kostenzuspruch von CHF 17'150.80 für das Rechtsmittelverfahren. Als Revisionsgründe werden unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht. Die Revisionsausführungen münden in die Anträge dahin, dass das angefochtene Urteil ON 157 aufgehoben und dem Fürstlichen Obergericht aufgetragen werde, neuerlich in der Sache selbst zu entscheiden, bzw dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof in Stattgebung der Revision das Urteil ON 157 dahingehend abändere, dass die Klage zur Gänze abgewiesen werde. „Subeventualiter wolle der OGH den Beginn des Zinsenlaufes eines den Klägerinnen zuzusprechenden Betrages mit 30. April 2019 festsetzen“.

12. Die *Klägerinnen* brachten fristgerecht eine Revisionsbeantwortung ein, mit der sie beantragen, die erwähnte Revision des Beklagten „als unzulässig zurück-eventualiter als unbegründet abzuweisen“.

13. Der *Beklagte* erstattete ebenfalls fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, mit der er begehrt, dass der

Fürstliche Oberste Gerichtshof der Revision der Klägerinnen keine Folge gibt, „wohl aber der Revision des Beklagten“.

14. In allen Rechtsmittelschriftsätzen werden Kostenersatzforderungen gestellt. Auf die darin enthaltenen inhaltlichen Ausführungen wird im nachfolgenden – soweit entscheidungsrelevant – einzugehen sein (§§ 482, 469a ZPO).

15. Die Revisionen sind gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig. Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergeben wird, ist die Revision des Beklagten jedenfalls teilweise gesetzmässig ausgeführt und schon aus diesem Grund entgegen dem entsprechenden Antrag der Klägerinnen in der Revisionsbeantwortung ON 163 nicht zurückzuweisen. Während die Revision der Klägerinnen wegen Nichtigkeit zu verwerfen war, erweisen sich die Rechtsmittel im Übrigen als nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe :

16. Grundsätzliches:

16.1. Im zuletzt durchgeführten Rechtsgang war insbesondere strittig, ob mit dem Zwischenurteil ON 90 folgende Punkte rechtskräftig erledigt wurden:

- die konkrete Pflichtteilsquote der Klägerinnen (1/6 oder 1/8);

- der Einbezug der an die Klägerinnen im Rahmen der Verlassenschaft übergebenen Vermögenswerte und deren Anrechnung auf den Pflichtteil der Klägerinnen;

- der Einbezug des Industriegrundstücks Maurer Parzelle ***** in das Schenkungssubstrat des Beklagten;

- der Beginn des Zinsenlaufes;

- die Verjährungseinrede.

16.2. Das Revisionsgericht hat in seinem Beschluss vom 03. Februar 2023 (ON 154 insbesondere Erw 10.2.1.) klar und unmissverständlich begründet, dass das Fürstliche Obergericht mit Urteil vom 29. April 2020 (ON 98) das Zwischenurteil des Erstgerichts vom 04. Dezember 2019 (ON 90) unbekämpft bestätigt hat und damit alle Fragen, die den Anspruchsgrund betreffen, auch für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof bindend und abschliessend entschieden sind. Das will der Beklagte nach seinen Revisionsausführungen nicht wahrhaben und „ersucht deshalb um neuerliche nunmehr inhaltliche Beurteilung der noch offenen Rechtsfragen durch den Obersten Gerichtshof, dies in Abänderung seiner Auffassung im Beschluss ON 154“. Das betrifft nach Auffassung des Beklagten die Fragen, „ob den Klägerinnen ein Achtel oder ein Sechstel gegenüber dem Beklagten zustehen, ob der Wert des halben Industriegrundstücks zum Zeitpunkt des Ablebens der ***** infolge der behaupteten Schenkung einzubeziehen ist oder nicht, sowie weitere wichtige Fragen, die die Höhe der allfälligen Ausgleichszahlungen betreffen, schliesslich um die Frage des Beginns des Zinsenlaufs der Pflichtteile“. Dazu verweist der Revisionswerber auf die Entscheidung des

österreichischen Obersten Gerichtshofs zu 7 Ob 23/89, „um eine der vielen zu zitieren“, die sich zur Frage der Wirkung eines Zwischenurteils äussern.

Richtig ist, dass nach dem auch diese Entscheidung umfassenden Rechtssatz RIS-Justiz RS0040958 der Grundsatz, dass sich eine Partei nur durch den Urteilsspruch, nicht aber auch durch die Gründe als beschwert erachten könne, nicht für das Zwischenurteil gilt. Daher kann die im Zwischenurteil obsiegende Partei dagegen auch dann eine Berufung erheben, wenn sie durch die Entscheidungsgründe beschwert ist. Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Anfechtung durch die siegreiche Partei wird in zwei Fällen angenommen: Einmal, wenn durch den Spruch des Zwischenurteils der Anspruch undeutlich, ungenau oder zu eng bemessen wurde, und zweitens, wenn Einwendungen, die zum Grund des Anspruchs gehören, nicht durch den Spruch erledigt wurden. Dieser Rechtsprechung liegt die Erwägung zugrunde, dass der Spruch des Zwischenurteils erst durch die Begründung seine einschränkende Konkretisierung erfahren kann. Auch für die im Zwischenurteil obsiegende Partei ist aber für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels Voraussetzung, dass sie durch die Entscheidungsgründe tatsächlich beschwert ist, etwa weil diese auch für die Höhe des Anspruchs bindend sind und diese Fragen andernfalls nicht mehr aufgerollt werden können. Dementsprechend hat der österreichische Oberste Gerichtshof in der vom Revisionswerber zitierten Entscheidung 7 Ob 23/89 auch ausgeführt, dass dem durch die Begründung des Zwischenurteils beschwerten Gegner ein Rechtsmittelrecht zukommen muss, wenn er nicht Gefahr laufen soll, dass die darin zum Ausdruck

gekommene Rechtsansicht als für ihn bindend bestehen bleiben soll. Gerade damit wird aber klargestellt, dass das Zwischenurteil für das weitere Verfahren über die Höhe des Anspruchs Bindungswirkung entfaltet, wenn es wie hier deshalb in Rechtskraft erwächst, weil die dazu ergangene bestätigende Berufungsentscheidung nicht mehr angefochten wird.

Natürlich steht es dem Beklagten – wie von ihm angekündigt – frei, diese Rechtsauffassung „in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten, wie des Gleichheitsgrundsatzes im Hinblick auf einen übertriebenen Formalismus, Begründungsmängel und Verletzung des rechtlichen Gehörs etc dem Staatsgerichtshof zur Beurteilung zu unterbreiten“. Tatsächlich würde es aber einen schwerwiegenden Rechtsbruch bedeuten, wenn der Fürstliche Oberste Gerichtshof in Verletzung der Rechtskraft und der Bindungswirkung des Zwischenurteils ON 90 Fragen zum Anspruchsgrund neuerlich aufrollen und anders als die Vorinstanzen beurteilen würde. Dadurch würden die für die Parteien so wichtigen Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie gefährdet werden. Wenn die Parteien die vom Revisionswerber zitierten Fragen an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof herantragen hätten wollen, so hätte sie dies eben mit einer Revision gegen das Zwischenurteil ON 90 bestätigende Urteil des Fürstlichen Obergerichts ON 98 tun müssen. Da dies nicht geschehen ist, sind in dieser Entscheidung nur noch Fragen zur Höhe der Ansprüche der Klägerinnen sowie die vom Zwischenurteil ON 90 noch nicht erfasste Gegenforderung

des Beklagten und die damit noch nicht entschiedene Gegenaufrechnungseinrede der Klägerinnen zu behandeln.

16.3. Hebt der Fürstliche Oberste Gerichtshof eine berufungsgerichtliche Entscheidung als nichtig auf, so fehlt es für seine Kognitionsbefugnis in der Sache an einer wesentlichen Grundlage, nämlich einer überprüfungsfähigen Entscheidung. Es ist nicht Sache des Revisionsgerichts und auch gesetzlich nicht vorgesehen, in einem derartigen Fall die Unterinstanzen bindende Rechtsgrundsätze zu formulieren. Es steht nämlich dann noch nicht fest, auf welcher Basis letztlich die Entscheidungen der Vorinstanzen und des Revisionsgerichts zu treffen sein werden. Ebenso wenig hat das Revisionsgericht bei seiner Entscheidung über ein Endurteil die Vorinstanzen und die Parteien über den Inhalt des zuvor in Rechtskraft erwachsenen Zwischenurteils zu belehren, soweit dieses als Folge seiner Rechtskraft nicht mehr Gegenstand der höchstgerichtlichen Überprüfung befugnis ist.

17. Zur Revision der Klägerinnen wegen Nichtigkeit:

17.1. Dem Beklagten stehen gegen die Klägerinnen rechtskräftig titulierte Forderungen an noch nicht bezahlten Prozesskosten von insgesamt CHF 157'583.29 zu, die mit den daraus resultierenden Hälftebeträgen von jeweils CHF 78'791.64 vom Beklagten als Gegenforderungen eingewendet wurden.

In seinem Ersturteil ON 137 wies das Fürstliche Landgericht diese eingewendete Gegenforderung des Beklagten, über die noch nicht im Zwischenurteil ON 90 zu

befinden war (2 Ob 30/20f Pkt 56 Erw 6.2. mwN; RIS-Justiz RS0040757), zurück. Das erfolgte mit Punkt 2. des Urteilstenors in ON 137. Das Erstgericht hat darüber also nicht beschlussmässig abgesprochen. Die dagegen vom Beklagten erhobene Berufung ON 138 erfasste auch diesen Punkt des erstinstanzlichen Spruchs. Dieser wurde vom Berufungsgericht mit seinem Beschluss ON 145 in seiner Gesamtheit aufgehoben. Auch wenn das Fürstliche Obergericht in der Begründung dazu (Erw 11.3 in ON 145) noch die Ansicht vertrat, dass die Aufrechnungseinrede zu Recht zurückgewiesen worden sei, wurde damit also der erstinstanzliche Ausspruch dazu beseitigt. Da sohin über beide Klagsforderungen sowie die eingewendete Gegenforderung in einer einheitlichen aufhebenden Entscheidung abgesprochen wurde, hatte der Fürstliche Oberste Gerichtshof den berufsgerichtlichen Beschluss ON 145 zur Gänze aufzuheben (vgl Erw 10.15. in ON 154). Das Verfahren trat damit in den Stand nach Einbringung der Berufung und der Berufungsbeantwortung gegen das erstinstanzliche Urteil ON 137 zurück. Mit der jetzt angefochtenen Entscheidung ON 157 hat das Fürstliche Obergericht ausgesprochen, dass die zu Recht bestehenden Klagsforderungen durch Aufrechnung mit den Gegenforderungen anteilig getilgt seien, weshalb die entsprechenden Mehrbegehren abgewiesen wurden.

17.2. Entgegen dem Standpunkt der Revisionswerberinnen hat das Berufungsgericht nicht damit „den Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Streitsache nach § 411 ZPO dadurch verletzt, indem es die Aufrechnungseinrede des Beklagten, die im ersten Rechtsgang als unzulässig zurückgewiesen wurde, im

zweiten Rechtsgang zugelassen hat“. Vielmehr war diese Frage, die in der Berufung des Beklagten ON 138 aufgegriffen worden war, nach gänzlicher Behebung des Beschlusses ON 145, der also nicht in Teilrechtskraft erwachsen ist, vom Fürstlichen Obergericht neuerlich zu behandeln. Ein Verstoss gegen die (Teil-)Rechtskraft der vorinstanzlichen Entscheidungen liegt schon deshalb nicht vor.

17.3. Die seinerzeitige Begründung des Berufungsgerichts entfaltete hinsichtlich des Ausspruchs über die Gegenforderung mangels gesetzlicher Grundlage (vgl beispielsweise §§ 468 Abs 2, 480 Abs 1 ZPO) auch keine Bindungswirkung. Es stand daher dem Berufungsgericht frei, diese Frage neuerlich und mit einem anderen rechtlichen Ergebnis als im vorangegangenen Rechtsgang zu behandeln. Auch deshalb ist in diesem Zusammenhang entgegen der Ansicht der Klägerinnen keine Nichtigkeit der angefochtenen Entscheidung gegeben.

17.4. Die Revision der Klägerinnen wegen Nichtigkeit war daher schon aus diesen Erwägungen heraus zu verwerfen. Zusätzlich wird dazu aber noch auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

18. Die weiteren beiderseitigen Ausführungen in den im Revisionsverfahren eingebrachten Schriftsätzen werden nämlich nachfolgend im sachlichen Zusammenhang behandelt:

18.1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu den hier relevanten Rezeptionsgrundlagen, dass auch eine bereits

rechtskräftig festgestellte Forderung wie ein Kostenersatzanspruch aus einem anderen Verfahren als Gegenforderung eingewendet werden kann. Die Entscheidung darüber hat sich aber auf die dadurch bedingte Tilgung der Klagsforderung zu beschränken, wie dies in der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Berufungsgerichts zum Ausdruck kommt (RIS-Justiz RS0041017 [T 1]). In einem solchen Fall ist bei Bestehen der Klagsforderung (nur) auszusprechen, dass diese durch Aufrechnung mit der Gegenforderung erloschen ist; ein Ausspruch über das „zu Recht bestehen“ der Gegenforderung hat wegen der insofern ohnehin bereits vorliegenden Entscheidung zu unterbleiben (vgl dazu auch 2 Ob 169/20x mwN).

Das ändert nichts daran, dass es sich bei der Aufrechnungseinrede im Prozess um eine bedingte Erklärung handelt, die erst und nur für den Fall wirksam wird, dass eine gerichtliche Entscheidung den Bestand der Hauptforderung bejaht (vgl RIS-Justiz RS0034013; vgl zu all dem 8 Ob 85/21i Punkt 30 Erw 2.1). Richtig ist zwar, dass die Rechtskraft einer Vorentscheidung an sich einen weiteren (identischen) Sachantrag hindert, jedoch unterbindet eine rechtskräftige Vorentscheidung den Aufrechnungseinwand dennoch nicht, weil der Prozessrichter, der über die Hauptforderung entscheidet, nur noch die Aufrechenbarkeit zu prüfen hat, während er den Bestand der Gegenforderung wegen der Rechtskraft der Vorentscheidung hinzunehmen hat (vgl dazu die bereits vom Fürstlichen Obergericht in der nunmehr angefochtenen Entscheidung zutreffend zitierten Literaturstellen: *Lorenz* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 18.13 unter Hinweis auf

Deixler-Hübner in *Fasching/Konecny* III/2³ § 391 ZPO Rz 37 mwN). Diese dogmatisch fundierten und der Prozessökonomie Rechnung tragenden Ausführungen werden auch vom erkennenden Senat geteilt. Er sieht sich daher nicht veranlasst, im Hinblick auf die gegenteiligen Revisionsausführungen der Klägerinnen, die einer Verstoss gegen den Grundsatz „res judicata“ sehen, sich aber mit der herrschenden Meinung nicht im Detail auseinandersetzen, von dieser überwiegenden Rechtsmeinung abzugehen.

18.2. Allerdings sei an dieser Stelle bereits vermerkt, dass eine „Gegenaufrechnung“, nämlich eine (prozessuale) Aufrechnung des Klägers gegen eine vom Beklagten eingewendete Gegenforderung grundsätzlich unzulässig ist, weil es sich dabei um eine bedingte Klagserweiterung handelt (6 Ob 110/12p mwN). Dennoch kann eine solche Einrede materiell-rechtlich eine zu beachtende Replik, ein zulässiger Gegeneinwand, sein, der bei der Urteilsfällung – wenn auch nicht im Spruch der Entscheidung – erheblich werden kann (*Deixler-Hübner* § 391 ZPO Rz 29 ua). So kann der Kläger eine aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderung auch noch während des Prozesses durch eine materiell-rechtliche (Gegen-)Aufrechnung mit einer eigenen Forderung tilgen (dazu noch unten und 8 Ob 85/21i Punkt 31 Erw 2.1; 4 Ob 72/11h).

18.3. Aus dem bedingten Charakter der Gegenforderung resultiert – wie bereits erwähnt –, dass sie erst und nur für den Fall wirksam wird, dass eine gerichtliche Entscheidung den Bestand der Hauptforderung bejaht. Aus diesem Eventualcharakter ergibt sich weiter,

dass über die Zulässigkeit ihrer Einwendung gegen die Klagsforderung erst dann abgesprochen werden muss, wenn feststeht, dass die Hauptforderung zu Recht besteht. Auch deshalb konnte der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Gegenforderung im vorrangegangenen Rechtsgang nicht für sich gesehen in Rechtskraft erwachsen.

Es ist daher auch nicht den Revisionsausführungen der Klägerinnen zuzustimmen, dass mit dem nunmehr gefällten Ausspruch zu ihrer kompensando eingewendeten Kostenersatzforderung über die bereits im Vorprozess rechtskräftig entschiedene Sache neuerlich abgesprochen worden sei und insoweit ein Verstoss gegen die seinerzeit eingetretene Rechtskraft vorliege. Ebensowenig treffen auch demnach auch die Revisionsausführungen zu, wonach die im vorangegangenen Verfahrensgang gefällte Entscheidung über die Unzulässigkeit der Aufrechnungseinrede für das weitere Verfahren bindend geworden sei.

18.4. Es ist auch nicht dem Standpunkt der Klägerinnen zu folgen, dass mit der nunmehr vorliegenden Entscheidung über die Aufrechnungseinrede gegen das Verschlechterungsverbot verstossen worden sei. Der Beklagte hat nämlich – wie die Revisionswerberinnen selbst ausführen – bereits in seiner Berufung ON 138 gegen das Ersturteil ON 137 die Zurückweisung der Aufrechnungseinrede ausdrücklich gerügt. Diesem Einwand ist das Berufungsgericht daher nunmehr in zulässigerweise gefolgt.

18.5. Die Klägerinnen rügen jedoch die abgeänderte Rechtsansicht des Berufungsgerichts als

Grundlage einer unzulässigen Überraschungsentscheidung. Davon kann jedoch schon deshalb keine Rede sein, weil damit lediglich dem Rechtsstandpunkt des Beklagten, der den Klägerinnen bekannt war, gefolgt wurde (vgl 7 Ob 22/23w Pkt 19 Erw 2.7. mwN). Es wird in der Revision auch nicht dargelegt, ob und inwiefern die Klägerinnen prozessual wirksam reagieren hätten können, wenn ihnen die Änderung der Rechtsmeinung durch das Fürstliche Obergericht zuvor bekanntgegeben worden wäre. Insoweit wird insbesondere nicht dargelegt, mit welchen Argumenten sich die Klägerinnen zu der ihrer Meinung nach neuen Rechtsauffassung äussern hätten können, wenn das Berufungsgericht eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt hätte. (vgl RIS-Justiz RS0043027, RS0043049). Schon deshalb wurde insofern auch nicht wirksam ein Verfahrensmangel geltend gemacht.

18.6. Aus dem vorher Gesagten ergibt sich auch, dass mit der jetzt vorliegenden Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts keine Rechtsmittelanträge in unzulässiger Weise übergangen worden wären. Ebenso wenig wurde – wie ebenfalls erwähnt – damit in einer nicht zulässigen Weise eine Entscheidung zum Nachteil der Klägerinnen abgeändert. Schon davon ausgehend bestand für das Berufungsgericht auch keine Veranlassung, die Abänderung seiner Rechtsmeinung bei der vorliegenden Verfahrenskonstellation näher zu begründen.

18.7. Die Klägerinnen machen aber noch geltend, dass die entsprechende Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts ohne triftige Gründe eine Abkehr von der insoweit einschlägigen österreichischen Rechtsprechung

bedeute. Dazu räumen die Revisionswerberinnen selbst ein, dass hier die Rechtsprechung des Rezeptionslandes Österreich heranzuziehen ist, ohne aber zur oben zitierten Judikatur gegenteilige Rechtsprechung, die sich konkret mit der hier massgeblichen Frage befasst, zu nennen. Vielmehr besagt gerade auch die im Rechtsmittel zitierte Entscheidung 4 Ob 36/53, dass im Sinn der vorstehenden Ausführungen nur die Aufrechnung auszusprechen ist, wenn über die Gegenforderung bereits ein Exekutionstitel vorliegt (vgl dazu RIS-Justiz RS0041017).

18.8. Die Revisionswerberinnen wenden sich auch gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, dass die Erhebung der Aufrechnungseinrede durch den Beklagten nicht rechtsmissbräuchlich sei. Dieser habe nämlich bereits mit rechtskräftigen Exekutionsbewilligungen zu Gunsten der vollstreckbaren Forderungen exekutive Pfandrechte zu Lasten der Klägerinnen begründen lassen.

Diese Behauptung wird vom Beklagten in seiner Revisionsbeantwortung gar nicht in Abrede gestellt. Nach den beiderseitigen Rechtsmittelausführungen ist weiter davon auszugehen, dass die strittige Gegenforderung bisher von den Klägerinnen nicht beglichen wurde. Wenn nun der Beklagte diese Forderung durch Aufrechnung zum Erlöschen bringen will, kann darin kein Rechtsmissbrauch liegen, weil er ja einen unbedingten Anspruch auf Tilgung der Kostenersatzforderung hat.

18.9. Die Behauptung, ein laufendes Exekutionsverfahren begründe bei der vorliegenden Verfahrenskonstellation das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit, entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage

und widerspricht der oben zu diesem Themenkreis bzw zur Frage der Rechtskraft zitierten Judikatur. Für die Frage der Streitanhängigkeit, kann nämlich nichts anderes gelten. Ein Exekutionsverfahren setzt ja mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen ein rechtskräftig abgeschlossenes Erkenntnisverfahren und damit eine nicht mehr streitabhängige Forderung voraus. Es trifft auch nicht zu, dass in einem solchen Fall die Aufrechnungseinrede aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zuzulassen sei, weil es den Klägerinnen freisteht, die Einstellung der bisher geführten Exekutionsverfahren zu beantragen, wenn die gegen sie gerichteten Forderungen durch Aufrechnung erloschen sind.

18.10. Das Berufungsgericht hat im Sinn der bereits dazu zitierten Judikatur (8 Ob 85/21i Pkt 31 Erw 2.1 mwN) ausgeführt, dass eine prozessuale „Gegenaufrechnungseinrede“ unzulässig ist. Sie kommt daher auch nicht als bedingte Erklärung in Betracht. Damit wurde die entsprechende Prozessklärung der Klägerinnen vom Fürstlichen Obergericht zu Recht zurückgewiesen. Dazu führen die Revisionswerberinnen auch nichts Konkretes an, aus dem sich Gegenteiliges ergeben würde (§§ 482, 469a ZPO).

18.11. Richtig ist aber, dass – wie ebenfalls bereits erwähnt – eine klagende Partei die eingewendete Gegenforderung auch noch während des Prozesses durch materiell-rechtliche (Gegen-)Aufrechnung mit einer eigenen Forderung tilgen kann (8 Ob 85/21i Pkt 31 Erw 2.1; 4 Ob 72/11h). Darauf berufen sich die Revisionswerberinnen in ihrem jetzt vorliegenden

Rechtsmittel (ON 160 S 14 ff). Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die Revisionswerberinnen verweisen auf die Feststellung des Erstgerichts (ON 137 S 74), wonach sie „ihrerseits bereits am 07. März 2019 gegenüber dem Beklagten schriftlich die Verrechnung der Kostenersatzforderung des Beklagten mit den seit 21. Januar 2009 aufgelaufenen und fälligen Zinsen aus den im gegenständlichen Verfahren betriebenen Pflichtteilergänzungsansprüchen erklärt haben“.

Dazu hätte das Berufungsgericht nach Ansicht der Klägerinnen zusätzlich feststellen müssen, dass „die titulierte Kostenersatzforderung des Beklagten von CHF 157'853.29 s.A. und die seit 21.01.2009 aufgelaufenen und fälligen Zinsen aus den im gegenständlichen Verfahren betriebenen Pflichtteilergänzungsansprüchen der Klägerinnen sich am 28.05.2019 erstmals verrechenbar gegenüberstanden und letztere zu diesem Zeitpunkt gesamthaft CHF 382'785.43 betragen“.

Abgesehen davon, dass die Frage, wann sich eine Forderung und die zur Aufrechnung herangezogene Gegenforderung erstmals aufrechenbar gegenüberstanden, in erster Linie eine Rechtsfrage darstellt, wären die im Rechtsmittel angeführten „Feststellungen“ nicht geeignet, den Standpunkt der Klägerinnen zu stützen, weil sie in ihrer Gesamtheit un schlüssig sind. Die Klägerinnen beziehen sich mit ihren Ausführungen offenbar auf das Schreiben ihrer Rechtsvertretung vom 07. März 2019 in Beilage 21. Zum einen wurde darin eine Aufrechnung nur bis zu einem Kostenbetrag von CHF 149'276.68 und nicht mit einem

solchen von (richtig) CHF 157'583.29 erklärt. Zum anderen kommt es für das Vorliegen der Voraussetzungen einer wirksamen Aufrechnung nach § 1438 ABGB auf den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung an (RIS-Justiz RS0120622). Wenn sich aber im Sinn der Revisionsausführungen die zu verrechnenden Forderungen erstmals am 28. Mai 2019 verrechenbar gegenübergestellt sind, so lagen damit im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung am 07. März 2019 noch nicht alle Voraussetzungen für eine wirksame Aufrechnung vor, sodass die Aufrechnungserklärung unwirksam blieb.

Schliesslich muss die zur Aufrechnung herangezogene Gegenforderung der Höhe nach genau bezeichnet und ziffernmässig festgelegt werden (RIS-Justiz RS0040779; 1 Ob 122/97s). In ihrem Schreiben vom 07. März 2019 (Beilage 21) haben die Klägerinnen auf die „seit 21.01.2009 aufgelaufenen und fälligen Zinsen aus den zu 02 CG.2011.325 gerichtlich betriebenen Pflichtteilsergänzungsansprüchen“ verwiesen. Diese waren aber damals im Verfahren noch nicht ziffernmässig festgelegt und standen damit auch der Höhe nach nicht fest. Erst mit dem in der Folge wieder zurückgezogenen Schriftsatz ON 81 bzw in der Tagsatzung vom 30. April 2019 (ON 82, insbesondere S 11) und damit nach der Aufrechnungserklärung vom 07. März 2019 wurden diese Ansprüche beziffert. Erstmals zu diesem Zeitpunkt hätte sich demnach die zur Aufrechnung verwendete Gegenforderung bemessen lassen. Im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung vom 07. März 2019 stand daher nicht fest, ob bzw in welcher Höhe die Kostenersatzforderung des Beklagten durch die

Gegenaufrechnung möglicherweise erloschen ist. Entgegen dem Standpunkt der Revision der Klägerinnen kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Kostenersatzanspruch des Beklagten in Höhe von CHF 157'583.29 per 28. Mai 2019 vollständig getilgt gewesen sei. Schon aus diesen Erwägungen heraus kann die Gegenaufrechnungseinrede der Klägerinnen auch materiellrechtlich nicht wirksam geworden sein, sodass das Fürstliche Obergericht darauf jedenfalls im Ergebnis zu Recht nicht Bedacht genommen hat.

18.12. In seinem Beschluss vom 03. Februar 2023 (ON 154) hat das Revisionsgericht eingehend Grundsätze dargelegt, aus denen sich ergibt, inwiefern Einwendungen den Grund oder die Höhe eines Anspruchs betreffen (Erw 10.3. ff). Hervorgehoben sei dazu, dass entscheidend ist, ob ein Anspruch durch eine Kürzung nur im Ergebnis, nicht aber seinem Wesen nach in Frage gestellt wird (vgl 9 ObA 59/12k). Es kommt also darauf an, ob ein Umstand den Anspruch erst gar nicht bzw nur bis zu einer bestimmten Höhe entstehen lässt oder ob ein an sich bestehender Anspruch allenfalls bis auf Null reduziert wird. Beispielsweise wurde dazu auf die Einwände des Mitverschuldens oder von Haftungsbeschränkungen verwiesen.

Die zuvor angeführten Aspekte aus dem zuletzt durchgeführten Verfahrensgang werden im Wesentlichen in der Revision des Beklagten ON 158 neuerlich aufgegriffen. Wenngleich das Revisionsgericht dazu in seinem Beschluss ON 154 hinreichend Stellung genommen und sich das Fürstliche Obergericht in der angefochtenen Entscheidung

daran orientiert hat, sei im Hinblick auf die dazu insistierenden Äusserungen des Beklagten in seiner Revision noch Folgendes festgehalten:

18.12.1. Die Quote der Pflichtteilsansprüche betrifft eindeutig den Grund des Anspruchs. Wenn diese nur mit einem Achtel statt mit einem Sechstel besteht, bedeutet dies, dass der Anspruch im Ausmass der entsprechenden Differenz erst gar nicht entstanden ist. Dass dies letztlich auch Auswirkungen auf die Höhe hat, vermag daran nichts zu ändern. Damit ist auf die Revisionsausführungen, ob nun von einer Quote in Höhe eines Achtels oder eines Sechstels auszugehen ist, nicht mehr einzugehen. Wie erwähnt ist es nicht Sache des Revisionsgerichts in einer Entscheidung zu einem Endurteil über die Höhe der Ansprüche zu dem zuvor ergangenen rechtskräftigen Zwischenurteil und den darin enthaltenen Entscheidungsgründen, soweit sie den Grund des Anspruchs betreffen, Stellung zu beziehen. Naturgemäss steht es dem Beklagten frei, die seiner Meinung nach ungeklärt gebliebenen Fragen an den Staatsgerichtshof heranzutragen.

18.12.2. Schon in ihrer Klage auf Rechnungslegung beehrten die Klägerinnen, dass der Beklagte schuldig sei, den sich aufgrund der Rechnungslegung ergebenden jeweiligen Ausfall am Pflichtteil *samt 5% Zinsen seit 21. Januar 2009* zu bezahlen. In diesem Sinn hat das Zwischenurteil ON 90 auch darüber abgesprochen (vgl dazu OGH in ON 154 Erw 10.12.). Damit wurde der Anspruch auf Verzinsung der Pflichtteilsforderungen jedenfalls in Bezug auf den Beginn der Zinsenlaufes rechtskräftig erledigt. Wenn nun der

Beklagte meint, dass aus verschiedenen Gründen den Klägerinnen Verzugszinsen von 5% („wenn überhaupt“) erst ab 30. April 2019 (Umstellung auf Leistungsbegehren – ON 80 insbesondere S 11) gebühren würden, so spricht er damit ebenfalls den Anspruch auf Zinsen dem Grunde nach an. Es geht nämlich darum, ob für den Zeitraum vom 21. Januar 2009 bis 30. April 2019 überhaupt ein Anspruch auf Verzinsung der Pflichtteilsansprüche besteht. Natürlich bewirkt die Bejahung dieser Frage auch eine Erhöhung des Anspruchs der Klägerinnen auf Bezahlung der Zinsen durch den Beklagten; dies aber nur deshalb, weil sie eben über einen gewissen Zeitraum dem Grunde nach zu Recht bestehen. Damit ist auch hier nicht mehr die Frage zu prüfen, ob im Sinn der Ausführungen des Revisionswerbers die strittigen Forderungen erst zum 30. April 2019 fällig gestellt wurden oder nicht.

18.12.3. Auf die übrigen oben angeführten Punkte, die noch im vorangegangenen Rechtsgang strittig waren, kommt der Revisionswerber nicht mehr im Einzelnen mit der Überprüfung zugänglichen Argumenten zurück (vgl insbesondere Revision ON 158 S 5 Abs 2 – 4 und S 5 letzter Abs). So legt er beispielsweise nicht dar, warum der „Einbezug des halben Industriegrundstückes“ nicht den Grund des Anspruchs betreffen sollte. Soweit in diesem Zusammenhang eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor dem Berufungsgericht geltend gemacht wird, wird auch nicht konkret dargelegt, inwiefern sich der behauptete Verfahrensmangel abstrakt zum Nachteil des Beklagten auf die angefochtene Entscheidung ausgewirkt hat (RIS-Justiz RS0043027, RS0043049).

18.12.4. Ebensowenig in überprüfbarer Weise angesprochen wird auch der Einbezug der an die Klägerinnen im Rahmen der Verlassenschaft übergegangenen Vermögenswerte und deren Anrechnung auf ihren Pflichtteil sowie die Verjährungseinrede.

18.13. Damit enthält die Revision des Beklagten – auch unter Berücksichtigung der Entscheidung ON 154, der sich das Berufungsgericht jetzt angeschlossen hat – keine weiteren erörterungsbedürftigen Aspekte mehr, sodass dieser ebenso wie der Revision der Klägerinnen ein Erfolg zu versagen war (§§ 482, 469a ZPO).

19. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 50 Abs 1, 40, 41 (sinngemäss auch auf) 46 ZPO. Beide Parteien sind mit ihren Revisionsbeantwortungen erfolgreich geblieben. Aus der unterschiedlichen Höhe der Revisionsinteressen gebührt schliesslich den Klägerinnen ein entsprechender anteiliger Anspruch auf Ersatz von Kosten in der Höhe laut Urteilstenor.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. September 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.